

Anhang B zur Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Menschenrechtskonzepts im Portfolio der deutschen Entwicklungszusammenarbeit („Menschenrechtsleitfaden“)

Friedensentwicklung und Krisenprävention

1. Die wichtigsten Menschenrechtsstandards

Die Einhaltung von Menschenrechten und nachhaltiger Frieden sind eng miteinander verbunden. **Frieden lässt sich nicht ohne menschliche Sicherheit denken.** Diese Sicherheit definiert sich wiederum durch die **Einhaltung von Menschenrechten.**

Umgekehrt bilden Ungleichheiten und Benachteiligungen häufig die Grundlage für fragile Situationen und Gewaltkonflikte. **Menschenrechtsverletzungen sind oft auch strukturelle Konfliktursache** und können besonders in fragilen (Krisen-)Kontexten zu einer gewaltsamen Konfliktaustragung führen.

Akteur*innen in Gewaltkonflikten verletzen wiederum Menschenrechte wie das Recht auf Leben, auf Schutz vor Folter und unmenschlicher Behandlung sowie auf Freiheit und Sicherheit der Person. Die Risiken, in Krisen und gewaltsamen Konflikten in ihren Rechten verletzt zu werden, bestehen überproportional für strukturell benachteiligte Menschen wie Frauen, LGBTIQ+ Personen, Kinder und Menschen mit Behinderungen.¹ Das heißt, **Gewaltkonflikte verschärfen bestehende Ungleichheiten**, insbesondere Geschlechterdiskriminierung, und erhöhen unter anderem die Gefahr von geschlechtsbasierter Gewalt. **Friedensentwicklung und Krisenprävention bedeuten deshalb immer auch, den Schutz der Menschenrechte und eine inklusive Teilhabe für alle Bevölkerungsgruppen als zentrale Elemente einer gerechten**

und nachhaltigen Friedensordnung gezielt zu fördern. Dazu gehört auch, **Menschenrechtsverteidiger*innen und Friedensaktivist*innen vor Gewalt, Verfolgung und Repressionen zu schützen.** Nicht nur in Krisen- und Konfliktkontexten müssen EZ-Maßnahmen dafür kontext- und konfliktsensibel gestaltet werden.

Eine wichtige Anforderung an Friedens- und Transformationsprozesse ist eine inklusive Teilhabe – auch und besonders für benachteiligte Gruppen, damit Gesellschaften politisch, sozial und kulturell wieder zusammenfinden. Ein wichtiges Instrument, um das geschehene Unrecht aufzuarbeiten, ist **Vergangenheitsarbeit (Transitional Justice).** Dazu zählen neben dem Recht auf (juristische) Anerkennung und Zugang zu Justiz auch ein gesellschaftlich verankertes Anrecht auf **Wahrheit und Wiedergutmachung sowie Garantien der Nichtwiederholung.** Grundlage dafür ist ein umfassendes Verständnis der **Aufarbeitung vergangenen Unrechts, das auf der Universalität, Unveräußerlichkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte beruht**, und neben der Verletzung bürgerlicher und politischer Rechte auch die Verletzung wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Rechte berücksichtigt. Ziel ist **eine nachhaltige und gerechte Friedensordnung ohne Ausgrenzung und Diskriminierung.**

¹ Zielgruppen sollten in all ihrer Diversität betrachtet werden, da Menschen aufgrund verschiedener Merkmale diskriminiert werden können, die sich überschneiden und gegenseitig verstärken.

2. Ansätze für die Stärkung der Menschenrechtsprinzipien (Auswahl)

→ Nichtdiskriminierung und Chancengleichheit:

EZ-Vorhaben für Friedensentwicklung und Krisenprävention können positive Effekte für inklusive und gleichberechtigte Teilhabe in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen gezielt unterstützen, indem sie

- **strukturelle Ungleichheiten als Konfliktursache bearbeiten**, das heißt Zugangshindernisse zu wirtschaftlichen Ressourcen, Einkommen und Basisdienstleistungen wie Gesundheit, Bildung, Wasser und Energie, Kredite und Infrastruktur für strukturell benachteiligte Personen und Gruppen abbauen bzw. deren Zugang gezielt fördern.
- Sicherheitskräfte, Justizakteur*innen und Regierungsmitglieder zu **menschenrechtlichen und geschlechtsspezifischen Standards** sowie zum Umgang mit marginalisierten Menschen schulen und darin bestärken, benachteiligte Personen und Gruppen für eine inklusive Teilhabe in diesen Institutionen zu rekrutieren.
- Kapazitäten für inklusive **Mediations- und Dialogmechanismen** ausbauen, die eine Vielfalt an – auch kritischen – Perspektiven zulassen, Vorurteile abbauen und auf Konflikttransformation zielen.
- **Maßnahmen gegen Hassrede, Polarisierung und Ausgrenzung** im analogen und digitalen Raum stärken sowie Friedensjournalismus und die Beteiligung marginalisierter Personen und Gruppen in den Medien fördern.
- Maßnahmen der **systemischen und geschlechtsbasierten Gewalt-, Kriminalitäts- und Radikalisierungsprävention** und zum **Schutz** von Frauen, Kindern und LGBTIQ+ Personen, Journalist*innen sowie Menschenrechts- und Friedensaktivist*innen integrieren.
- den Auf- und Ausbau von **Zielgruppen-responsiven Mechanismen und Systemen für ein regionales Krisenfrühwarn- und Katastrophenrisikomanagement** unterstützen, um Risiken für besonders marginalisierte Zielgruppen zu mindern.
- **inklusive Friedensprozesse** mit einer aktiven Beteiligung von betroffenen und benachteiligten Gruppen fördern und auf die Überwindung diskriminierender Machtstrukturen zielen, beispielsweise durch Reformen in der Gesetzgebung und in Institutionen.
- Opfern und Überlebenden von Gewalt eine **gerechte Wiedergutmachung** ermöglichen und eine **Rechenschaftspflicht für Täter*innen** sicherstellen; dabei sind Rehabilitation und soziale Kohäsion wichtige Zieldimensionen, um Reparationen zu ermöglichen.
- **medizinische, rechtliche und psychosoziale Unterstützung für Überlebende von Gewalt fördern**, die **ganzheitlich, sektorübergreifend** ist und die spezifischen Bedarfe unterschiedlicher Zielgruppen berücksichtigt.

→ Partizipation und Empowerment:

EZ-Vorhaben für Krisenprävention, Konfliktbearbeitung und Friedensförderung können in enger Zusammenarbeit mit der Partnerregierung sowie in Kooperation mit nichtstaatlichen Akteur*innen Partizipation und Empowerment strukturell benachteiligter Gruppen gezielt fördern, indem sie zum Beispiel

- **benachteiligte Personen** und Gruppen und Überlebende von Gewalt in **demokratische Prozesse, insbesondere friedens- und sicherheitsrelevante Politikentscheidungen, einbeziehen** und ihnen eine aktive Teilnahme ermöglichen.
- zivilgesellschaftliche Organisationen und lokale Gruppen, die **Interessen von Betroffenen** vertreten, in EZ-Maßnahmen integrieren und deren Arbeit für eine gewaltfreie Konfliktbearbeitung und Dialogprozesse stärken.

- **zivile Konfliktbearbeitungs- und diskriminierungsfreie Partizipationsmechanismen fördern.** Dazu können rechtstaatliche, genderresponsive, lokal anerkannte (traditionelle) und rechtsbasierte Ansätze kombiniert werden.
- **Friedens- und Menschenrechtsbildung** sowie Dialog zwischen Staat und Gesellschaft unterstützen, um eine aktive und inklusive Teilnahme am politischen Diskurs und an der Entscheidungsfindung zu fördern.

➔ **Transparenz und Rechenschaftspflicht:**

EZ-Vorhaben für Friedensentwicklung und Krisenprävention können Transparenz und Rechenschaftspflicht im Partnerland fördern, indem sie staatliche Institutionen dabei unterstützen,

- **Beschwerdemöglichkeiten** gemäß Prinzip 31 der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (siehe [Kapitel 1.2.3](#)) für Menschenrechtsverletzungen zu gewährleisten.
- die **Opfer und Überlebenden** von Menschenrechtsverletzungen materiell und symbolisch zu **entschädigen**; die Ermittlung und Dokumentation von Verbrechen sicherzustellen sowie **Kontrollorgane** für die Aufarbeitung von Vergangenheit einzurichten.
- **Menschenrechtsstandards** für staatliche Institutionen, Regierungen, Privatsektor und besonders in der Ausbildung und Arbeit von **Justiz- und Sicherheitsakteur*innen** zu entwickeln und anzuwenden.
- die Rolle von **Medien und Zivilgesellschaft als Kontrollorgane** der staatlichen Institutionen und des Regierungshandelns zu stärken und zu schützen.

3. Häufige Menschenrechtsrisiken

Damit EZ-Vorhaben für Friedensentwicklung und Krisenprävention Risiken für den Schutz und die Achtung der Menschenrechte gezielt in den Blick nehmen und bestmöglich vermeiden können, müssen sie **kontext- und konfliktensibel** gestaltet werden. Dabei sollten Menschenrechtsrisiken, wie die folgenden, besondere Aufmerksamkeit bekommen.

➔ **Benachteiligung von Personen und Bevölkerungsgruppen:**

- wenn **bestimmte konfliktrelevante Akteur*innen** in der Politik und bei der Mediation **bevorzugt** und dadurch Ungleichheiten verfestigt werden.

➔ **Beeinträchtigung von Partizipationsrechten:**

- wenn benachteiligte Gruppen, wie beispielsweise Menschen auf der Flucht, **nicht gleichberechtigt** in Friedens- und Transformationsprozesse **einbezogen** werden;
- wenn **benachteiligte Personen, Gruppen oder gefährdete Berufsgruppen**, wie Journalist*innen oder Menschenrechtsaktivist*innen, von politischer Teilhabe, öffentlicher Meinungsbildung sowie dem Zugang zu Informationen **ausgeschlossen** werden;
- wenn **Prozesse für Versöhnung** und soziale Kohäsion **nicht inklusiv** gestaltet, kritische Stimmen ausgeschlossen werden und konfliktrelevanten Akteur*innen oder Gruppen die Teilnahme an Maßnahmen zur Konflikttransformation verwehrt wird.

→ Beeinträchtigung des Schutzes:

- wenn aufgrund von **politischer und wirtschaftlicher Korruption oder Machtmissbrauch** in Sicherheits- und Justizorganen die Täter*innen straffrei bleiben und der Rechtsstaat damit unterlaufen wird;
- wenn Personen und zivilgesellschaftliche Organisationen **bedroht, kriminalisiert, getötet** werden und online wie offline **Schutzmaßnahmen fehlen**;
- wenn Maßnahmen Frauen und marginalisierte Gruppen fördern, ohne zugrundeliegende **diskriminierende Strukturen** und Denkweisen zu adressieren. Beispielsweise kann eine gezielte Förderung des Zugangs von Frauen zu Ressourcen/Einkommen zu einem Anstieg häuslicher Gewalt führen;
- wenn **Hassrede, Stigmatisierung und Verleumdung** – besonders gegenüber benachteiligten Gruppen und/oder politisch Andersdenkenden – nicht konsequent begegnet wird, so dass sich Konfliktlinien verschärfen;
- wenn **Maßnahmen für die Krisenvorsorge und -bewältigung** die besonderen **Schutzbedürfnisse benachteiligter Gruppen** nicht angemessen berücksichtigen und beispielsweise ländliche oder abgelegene Gebiete, sprachliche Minderheiten oder Menschen mit Behinderungen nicht erreicht werden.

→ Unfreiwillige Umsiedlungen:

- bei Nicht-Berücksichtigung von möglichen **Land(nutzungs)konflikten** durch vertriebene Bevölkerungen/Konkurrenz mit ansässiger Bevölkerung; konkurrierende Nutzungsweisen;
- bei **Neuordnung von Landbesitz/Landzugangs- und -nutzungsrechten** oder bei Landrückgabe, zum Beispiel nach Gewaltkonflikten, wenn Indigene Völker oder andere lokale Gemeinschaften umgesiedelt werden oder durch den Konfliktaustrag vertrieben wurden.

4. Relevante Dokumente

- VN-Menschenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 36 zum Recht auf Leben; VN-Frauenrechtsausschuss: Allgemeine Bemerkung Nr. 30 zu Frauen in Konfliktprävention, Konflikten und post-Konflikt Situationen.
- Fakultativprotokoll zur VN-Kinderrechtskonvention betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten.
- VN-Sicherheitsrat: Resolution 1325 zu Frauen, Frieden, Sicherheit (2000) und Folgeresolutionen; Resolution 1612 zu Kindern im bewaffneten Konflikt (2005); Resolution 2250 zu Jugend, Frieden und Sicherheit (2015).
- UN Guiding Principles on Internal Displacement.
- United Nations, 2023: A New Agenda for Peace.
- OHCHR, 2020: OHCHR thematic papers.
- Department of Political and Peacebuilding Affairs/OHCHR, 2023: Enhancing the Quality and Effectiveness of Mediation Efforts through Human Rights: DPPA-OHCHR Practice Note.
- Leitlinien der Bundesregierung, 2017: Krisen verhindern, Konflikte bewältigen, Frieden fördern.
- BMZ-Kernthemenstrategie, 2024: Frieden und gesellschaftlicher Zusammenhalt.